

Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer für die Pfalz vom 13.11.1990

§1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen und Einrichtungen oder für besondere Tätigkeiten erhebt die Kammer, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, Gebühren nach dieser Gebührenordnung und dem Gebührentarif; der Gebührentarif ist Bestandteil der Gebührenordnung.
- (2) Die Kammer kann zusätzlich vom Gebührenschuldner den Ersatz von Auslagen verlangen, die den üblicherweise von der Kammer zu tragenden Verwaltungs- aufwand überschreiten.
- (3) Die Kammer kann vom Gebührenschuldner einen angemessenen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.
- (4) Gebühren und Auslagen werden in einem Bescheid festgesetzt.

§2 Bemessung der Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen und Einrichtungen oder für besondere Tätigkeiten erhebt die Kammer, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, Gebühren nach dieser Gebührenordnung und dem Gebührentarif; der Gebührentarif ist Bestandteil der Gebührenordnung.
- (2) Die Kammer kann zusätzlich vom Gebührenschuldner den Ersatz von Auslagen verlangen, die den üblicherweise von der Kammer zu tragenden Verwaltungs- aufwand überschreiten.
- (3) Die Kammer kann vom Gebührenschuldner einen angemessenen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.
- (4) Gebühren und Auslagen werden in einem Bescheid festgesetzt.

§3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer besondere Anlagen und Einrichtungen der Kammer be- nutzt oder gebührenpflichtige Tätigkeiten beantragt hat oder zu dessen Gunsten eine solche Tätigkeit vorgenommen wurde. Schulden mehrere Schuldner eine Gebühr gemeinsam (Gesamtschuldner), so kann die Kammer jeden für den gesamten Be- trag in Anspruch nehmen.

§ 4 Entstehung des Anspruchs

- (1) Der Anspruch auf Gebühren entsteht bei antragsgebundenen Tätigkeiten mit Eingang des Antrages, sonst mit der Benutzung der Anlage oder Einrichtung oder der Durchführung der Tätigkeit.
- (2) Der Anspruch auf Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides gegenüber dem Gebührenschuldner fällig.
- (2) Gebühren und Auslagen sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten.

§ 6 Mahnung und Beitreibung

- (1) Gebühren, die nicht innerhalb der im Gebührenbescheid gesetzten Zahlungsfrist entrichtet wurden, sind mit einer neuen Zahlungsfrist anzumahnen. In der Mahnung ist der Gebührenschuldner auf die Folgen der Nichtzahlung innerhalb der neuen Frist hinzuweisen.
- (2) Zahlt der Gebührenschuldner innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist nicht, so können die Gebühren beigetrieben werden. Für die Beitreibung von Gebühren gelten die Vorschriften der Beitragsordnung entsprechend.

§7 Stundung, Erlass, Niederschlagung

- (1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag gestundet werden, wenn ihre Zahlung mit erheblichen Härten für den Gebührenpflichtigen verbunden ist und der Gebührenanspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (2) Gebühren und Auslagen können auf Antrag im Falle einer unbilligen Härte ganz oder teilweise erlassen werden. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Kammerzugehörigen ist an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen.
- (3) Gebühren und Auslagen können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Gebührenschuld stehen.

§8 Verjährung

Für die Verjährung der Gebühren gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Steuern vom Einkommen und Vermögen entsprechend.

§9 Rechtsmittel

- (1) Gegen den Gebührenbescheid ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Über den Widerspruch entscheidet die Kammer.
- (2) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Kammer zu richten.
- (3) Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

§10 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.1991 in Kraft.